

III. Fertigung

Im Vollzug des § 21 in Verbindung mit § 19 (2)
des Aufbaugesetzes vom 1. 8. 49 (GVBl. S. 317)
mit R. E. v. 3. 8. 61 Az: 421-07
Tcb Nr. N 36/4a in Verbindung mit
den Erläuterungen vom 17. 2. 61
und - vom -
genehmigt.

Neustadt a. d. Weinstr., den 3. 8. 61
Bezirksregierung der Pfalz



Im Auftrag
I. A.

gez. Wirth

Oberregierungsbaurat

I. Feststellungsvermerk

Nachdem die Bezirksregierung der Pfalz mit Entschliessung vom 3. August 1961 (Az. 421-07 - N 36/4a) den Änderungsplan I vom 17.2.1961 mit dazugehörigen Erläuterungen vom 17.2.1961 zum Teilbebauungsplan "Poppental-Mühlwiesen" der Stadt Wachenheim a. d. Weinstr. vom Juni 1957 genehmigt hat und der Stadtrat in seiner Sitzung vom 27.9.1961 gem. § 19 Abs. 3 des Aufbaugesetzes vom 1.8.1949 und § 174/1 des Bundesbaugesetzes die endgültige Feststellung des Änderungsplanes I beschlossen hat, erhält Änderungsplan I des vorbezeichneten Teilbebauungsplanes mit dieser Feststellung ortsrechtliche Norm und bewirkt nach § 20 des Aufbaugesetzes

- a) dem Bebauungsplan entgegenstehende Bebauungspläne der Gemeinde gelten als aufgehoben,
- b) alle Bauvorhaben müssen dem Bebauungsplan entsprechen und
- c) an vorhandenen Bauten dürfen bauliche Massnahmen, die in Widerspruch zum Bebauungsplan stehen, nicht getroffen werden.

Nach Stadtratsbeschluss gilt Änderungsplan I als endgültig festgestellt, was hiermit zur allg. Kenntnis gebracht wird. Im Bedarfsfalle kann Plan mit Erläuterungen beim Ante jederzeit eingesehen werden.

Wachenheim a. d. Weinstr., den 3. Okt. 1961